

rückging, die aus dem Herbst 1185 stammten. Doch eine am 25. April 1186 ausgestellte Urkunde des Johannitermeisters Roger de Moulins, in dessen Schreibstube man sicher genau Bescheid wußte, trägt als Datierungselement die Angabe *regnante Balduino Latinorum rege VII*⁴²⁾. Noch weiter führen vielleicht zwei, nur in Regestenform überlieferte Urkunden für die Johanniter aus dem April und dem Mai 1186⁴³⁾, die Raimund III. von Tripolis nach den Angaben Raybauds als Regent des Königreiches ausstellte. Da Raimund mit dem Tode Balduins V. und der Erhebung Guidos den Regententitel verlor und vorher bei seiner Verwendung präzise war, indem er ihn nur führte, wenn er wirklich in der Eigenschaft als Regent, nicht wenn er als Graf von Tripolis urkundete⁴⁴⁾, so ergibt sich zwingend, daß Balduin V. im Mai 1186 lebte. Sein Tod fällt also in die Zeit zwischen Mai 1186 und 21. Oktober 1186. Gegen eine Krönung Guidos im August 1186, die unmittelbar auf die Beisetzung Balduins V. folgte, finden sich keine widersprechenden Zeugnisse; weil aber vieles dafür spricht, daß die Schenkungen an Joscelin nicht lange nach seiner Erhebung erfolgten, liegt in der Tat, wie einige neuere Darstellungen annehmen⁴⁵⁾, Ende August für den Thronwechsel nahe.

Diese Angabe ist nun noch an weiteren Nachrichten zu überprüfen. Während die Chroniken weder ein Datum für den Regierungsantritt noch für den Tod Balduins V. nennen, finden sich jedoch Angaben über die Dauer seiner Herrschaft. Sie differieren freilich in den abendländischen und in den „syrischen“ Chroniken. Eine Reihe von Handschriften des Ernoul fügt die Worte ein *Cilrois Bauduin regna III. ans*⁴⁶⁾, der sog. Benedikt von Petersborough und die endgültige Fassung Rogers von Hoveden dagegen weisen Balduin V. eine Regierungszeit von zweieinhalb Jahren zu⁴⁷⁾. Seit Röhrich diese Angaben als unrichtig bezeichnete⁴⁸⁾, sind sie nicht mehr beachtet worden. Doch sein Urteil war voreilig, um so mehr als die sehr ähnlichen Angaben voneinander völlig unabhängiger Berichte zu einer sorgfältigen Prüfung hätten Anlaß geben sollen. Zweifellos verstrichen zwischen dem Tod Balduins IV. und demjenigen Balduins V. keinesfalls zweieinhalb bzw. drei Jahre, was jenen auf das Jahr 1184 oder gar 1183 zurückverlegen würde. Staatsrechtlich und diplomatisch korrekt werden Herrschaftsjahre im Mittelalter jedoch nicht vom Tode des Vorgängers, sondern von der Wahl zum König bzw. von der Krönung an gezählt. Diese Daten fallen keineswegs immer zusammen, wie gerade das Beispiel Balduins V. zeigt. Denn er ist nicht erst beim Tode seines Onkels eingesetzt worden, sondern in einer für das Königreich Jerusalem außergewöhn-

⁴²⁾ Reg. regni Hieros. Nr. 651, ed. Delaville, Cartulaire 1, 502 Nr. 803.

⁴³⁾ Reg. regni Hieros. Nr. 651a, ed. Delaville, Cartulaire 1, 501 Nr. 801; Reg. regni Hieros. Nr. 651b, ed. Delaville, Cartulaire 1, 503 Nr. 804. Beide Stücke waren bisher nur als Regesten aus dem sog. Inventaire Raybaud von 1741 bekannt; im älteren Inventar von Manosque von 1531 fehlt bei der Nennung Raimunds der Prokuratorentitel.

⁴⁴⁾ Vgl. Hans E. Mayer, Zum Tode Wilhelms von Tyrus, AfD 5/6 (1959–1960) S. 182–201, S. 184f.; ders., Sankt Samuel (wie Anm. 40) S. 52ff. und Hiestand, Die Kanzler (wie Anm. 15).

⁴⁵⁾ Vgl. oben Anm. 24.

⁴⁶⁾ Ernoul S. 131 und kritischer Apparat.

⁴⁷⁾ Gesta Henrici 1, 331: *duobus annis regnavit*, verbessert zu *duobus annis et dimidium anni* in Roger von Hoveden 1, 275.

⁴⁸⁾ Röhrich, Königreich S. 415 Anm. 3.